

Eidgenössische Volksabstimmung vom 14. Juni 2015

Nein zur Volksinitiative "Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)"

Argumentarium

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) lehnt die Erbschaftssteuerinitiative in Übereinstimmung mit Bundesrat und Parlament ab.

- Eine Bundeserbschaftssteuer stellt einen fundamentalen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone dar. Die Kantone machen in unterschiedlichem Umfang von dieser Besteuerungskompetenz Gebrauch und sollen dies auch künftig tun können. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern bringen den Kantonen und Gemeinden Einnahmen von insgesamt rund CHF 900 Mio. ein. Es ist mehr als fraglich, ob die von den Initianten angestrebte Bundeserbschaftssteuer den Kantonen und Gemeinden Einnahmen in ähnlicher Grössenordnung bringen würde. Unbesehen davon muss die Gestaltung dieser Einnahmequelle weiterhin bei den Kantonen bleiben.
- Die Volksinitiative weist zahlreiche rechtliche Mängel auf. Namentlich die rückwirkende Anrechnung von Schenkungen verstösst gegen das Grundprinzip von Treu und Glauben.
- Eine Bundeserbschaftssteuer stellt für die Wirtschaft im Hinblick auf Unternehmensnachfolgen eine unnötige Belastung dar.
- Die Zweckbindung von allgemeinen Steuermitteln für eine einzelne Aufgabe ist zudem finanzpolitisch unangebracht. Die grundsätzlichen Herausforderungen der AHV werden durch einen Beitrag aus einer Bundeserbschaftssteuer nicht gelöst.

Inhalt

1	HINTERGRUND DER VOLKSINITIATIVE	2
2	WIESO DIE VOLKSINITIATIVE AUS SICHT DER FDK ABZULEHNEN IST	3
2.1	Fundamentaler Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone	3
2.2	Der Föderalismus funktioniert – auch bei der Erbschaftssteuer	4
2.3	Rechtliche und vollzugstechnische Mängel der Initiative	5
2.4	Problematische Zweckbindung der Steuererträge	6
3	FAZIT – NEIN ZUR BUNDESERBSCHAFTSSTEUER	7
4	ANHANG: INITIATIVTEXT	7

1 Hintergrund der Volksinitiative

Ausgangslage

Die Volksinitiative " Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" wurde am 15. Februar 2013 von EVP, SP, Gewerkschaften und Grünen eingereicht. In seiner Botschaft vom 29. November 2013¹ lehnte der **Bundesrat** die Volksinitiative mit Verweis auf die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ab. Die künftige Finanzierung der AHV soll zudem mit anderen Mitteln sichergestellt werden. In der Schlussabstimmung vom 12. Dezember 2014 sprach sich der **Nationalrat** mit 135 zu 60 Stimmen bei 1 Enthaltung bzw. der **Ständerat** mit 34 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die **Ablehnung der Volksinitiative** aus. Die FDK sprach sich bereits am 17. Mai 2013 gegen die Volksinitiative aus.²

Inhalt der Volksinitiative³

Die Volksinitiative will eine Bundeserbschafts- und Bundesschenkungssteuer von 20 %. Sie räumt einen einmaligen Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen ein. Nicht besteuert werden Schenkungen von höchstens 20'000 Franken pro Jahr und beschenkte Person. Der Ertrag geht zu zwei Dritteln an die AHV und zu einem Drittel an die Kantone, welche die Steuer erheben. Zuwendungen an Ehegatten und steuerbefreite juristische Personen sind steuerfrei. Gehören weitergeführte Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass, wird die Steuer ermässigt. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

Argumente der Befürworter

Die Initiantinnen und Initianten beabsichtigen mit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf hohen Vermögen die Konzentration grosser Vermögen in wenigen Händen zu vermindern. Dadurch soll die Chancengleichheit (gleiche Startbedingungen für alle Menschen) verbessert werden. Zudem soll die AHV langfristig gestärkt werden.

Finanzielle Auswirkungen der Initiative auf die öffentlichen Haushalte

Das Initiativkomitee geht von Gesamteinnahmen der Bundeserbschaftssteuer von rund CHF 3 Mrd. aus. Die Botschaft des Bundesrates stützt sich für die Berechnung der finanziellen Wirkungen auf alte Erbschaftssteuerstatistiken ausgewählter Kantone vor der Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen. Die Vermögensentwicklung wurde anhand aktueller Daten fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung des Freibetrags von 2 Millionen Franken und der von der Initiative geforderten Befreiung des Ehegatten, der Ehegattin, des registrierten Partners oder der registrierten Partnerin und bestimmter juristischer Personen von der Steuer dürfte das Einnahmepotenzial der Erbschaftssteuer des Bundes – ohne Einbezug der Begünstigung des Betriebsvermögens – bei etwa 3 Milliarden Franken liegen. Wird die Begünstigung von Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben mitberücksichtigt, ist mit geringeren Einnahmen zu rechnen. Die Kantone erhalten einen Drittel der Steuereinnahmen. Eine Umfrage bei den FDK-Mitgliedern vom Frühjahr 2015 bestätigte, dass in den Kantonen überwiegend mit Mindereinnahmen gerechnet wird. Die erwarteten Einnahmen

¹ Vgl. BBI 2014 125, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2014/125.pdf>

² Vgl. Medienmitteilung der FDK vom 17. Mai 2013 http://www.fdk-cdf.ch/130517_erbschaftsst_iv_mm_def_d.pdf

³ Wortlaut der Initiative vgl. Anhang

von CHF 3 Mrd. sind deshalb mit einem Fragezeichen zu versehen. Eine genaue Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist allerdings aufgrund der grossen Unsicherheit betreffend Ausgestaltung der neuen Steuer nicht möglich. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer brachte den Kantonen und Gemeinden im Jahr 2012 CHF 898 Mio. ein.

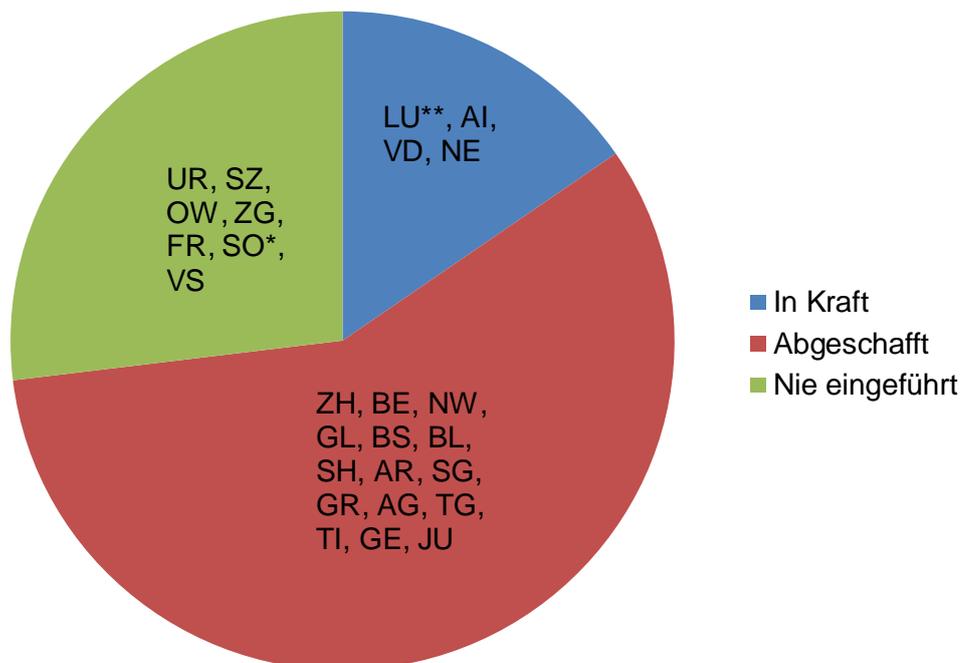
2 Wieso die Volksinitiative aus Sicht der FDK abzulehnen ist

2.1 Fundamentaler Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone

Die Initiative stellt einen fundamentalen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone dar. Sie schafft eine neue Bundessteuer und zwingt den meisten Kantonen eine neue Steuer für direkte Nachkommen auf. Dabei ist es ein verbreitetes Missverständnis, dass die Kantone die Erbschaftssteuern abgeschafft hätten. Die – kantonal unterschiedlich ausgestalteten – Steuererleichterungen bei Erbanfällen bezogen sich im Wesentlichen auf die Besteuerung der Erbschaften von direkten Nachkommen. Aber auch da gibt es Ausnahmen: Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt (und Luzern teilweise auf Gemeindeebene) erheben nach wie vor eine Erbschaftssteuer auch für direkte Nachkommen. Der Kanton Schwyz ist der einzige Kanton, der keine Erbschafts- und Schenkungssteuer kennt und diese gar nie eingeführt hat.

Sehr oft geht vergessen, dass die kantonalen Erbschaftssteuern für die nicht nahen Verwandten in zahlreichen Kantonen sehr hoch sind und bei Erbanfällen von Nichtverwandten Steuerbelastungen von über 40 % anfallen können. Insgesamt bringt die Erbschafts- und Schenkungssteuer den Kantonen und Gemeinden gemäss der aktuellsten Finanzstatistik aus dem Jahr 2012 CHF 898 Mio. ein. Das zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Kantone diese Steuer nicht abgeschafft haben, sondern sie nach Verwandtschaftsgrad differenziert erheben.

Abbildung 1: Erbschaftssteuer für **direkte Nachkommen**



Quelle: Umfrage FDK.

* im Kanton SO fällt eine Nachlasssteuer auch für Ehegatten und direkte Nachkommen an

** im Kanton LU können die Gemeinden eine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen beziehen

Die Erbschaftssteuer war in der Vergangenheit in vielen Kantonen Gegenstand von kantonalen Volksabstimmungen. Die Reformen waren geprägt von der Entlastung der direkten Familienangehörigen, namentlich der Kinder und Enkel. Die Nichtverwandten werden aber bereits bei geringeren Erbschaften und teilweise mit höheren Sätzen besteuert, als dies die Initiative verlangt. Die Stimmberechtigten der Kantone sollen selber über die Gesamtbelastung von Einkommen, Vermögen und Erbschaften oder Schenkungen entscheiden können. Eine weitere Aushöhlung des Föderalismus durch die Zentralisierung von Erbschafts- und Schenkungssteuern ist deshalb abzulehnen.

2.2 Der Föderalismus funktioniert – auch bei der Erbschaftssteuer

Kein ruinöser Steuerwettbewerb bei der Erbschaftssteuer

Bei der Diskussion der kantonalen Erbschaftssteuern muss das gesamte Steuergefüge der Kantone beachtet werden. Dazu gehört die Belastung mit den Einkommenssteuern, besonders aber mit den Vermögenssteuern, die der Bund nicht kennt. Ganz offensichtlich ist beispielsweise im Kanton Waadt – trotz der Erbschaftssteuer auch für direkte Nachkommen – kein Trend zur Abwanderungen von älteren Steuerpflichtigen zu beobachten. Nach wie vor gibt es ganz erhebliche Unterschiede zwischen den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Es braucht keine Bundessteuer. Es soll dem Waadtland deshalb ebenso unbenommen bleiben, die Erbschaften so zu besteuern, wie auch dem Kanton Schwyz, ganz auf diese Steuer zu verzichten.

Zwar wurde in verschiedenen kantonalen Abstimmungen über die Erbschaftssteuer mit dem Argument des Steuerwettbewerbs für eine Steuersenkung gefochten. Die Forschung zeigt aber klar auf, dass das Erbschaftssteuersubstrat nicht sehr mobil ist. Es wurde mit Bezug auf die Erbschaftssteuern in der Schweiz gar vom „vermeintlichen Steuerwettbewerb“ gesprochen.⁴ Es geht also nicht um den ruinösen Steuerwettbewerb, sondern um den funktionierenden Schweizer Föderalismus, der direktdemokratisch abgestützt ist. Das heutige System sichert eine differenzierte Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen durch die Kantone und ihre Gemeinden.

Keine Einnahmensicherung für die Kantone

Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone sind je nach Kanton nicht zu vernachlässigen. Der Kanton Schwyz würde zwar mit einem Danaergeschenk „beglückt“: er erhielte Einnahmen aufgezwungen aus einer von ihm bewusst nicht erschlossenen Quelle. Andere Kantone aber müssten wohl mit Mindereinnahmen rechnen, da die Initiative die Zahl der besteuerten Erbschaften deutlich geringer wäre als heute. Die Einnahmen könnten durch die Vergrößerung der Bemessungsgrundlage in der Regel nicht kompensiert werden. Es besteht zudem ein erhöhtes Risiko, dass vereinzelt Abwanderungen sich stärker auf das Gesamtergebnis auswirken können.

Spekulative und dem Gesetzgeber vorgeifende Annahmen bezüglich der Erleichterungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe können hier nicht getroffen werden. Diese haben allerdings einen erheblichen Einfluss auf die finanziellen Wirkungen der Initiative. Schliesslich lässt sich auch das Verhalten der Steuerpflichtigen nicht prognostizieren. Unter dem Strich liegt der Bundesrat aber richtig, wenn er unter Einschluss der Bedeutung und Besteuerung der Betriebsvermögen davon ausgeht, dass die Kantone ihr heutiges Steueraufkommen nicht halten könnten und für einen Grossteil der Kantone Mindereinnahmen entstehen.

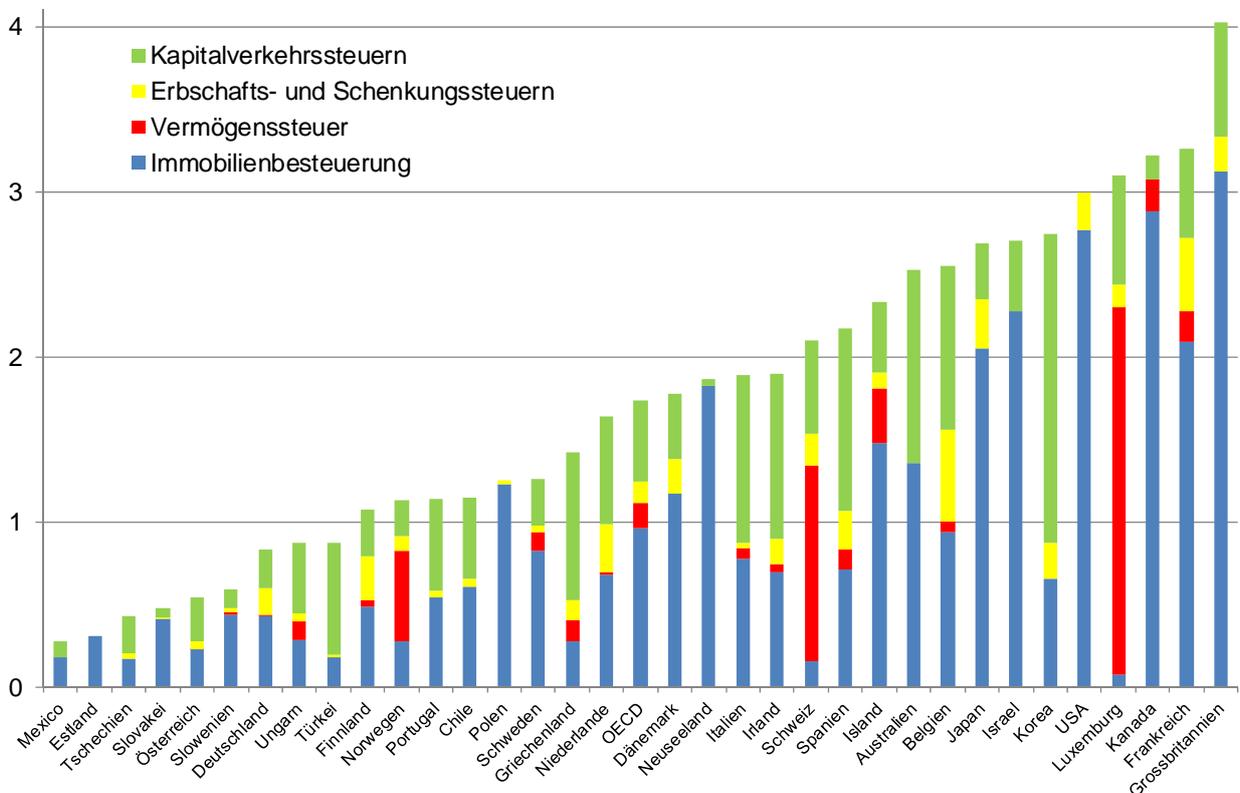
⁴ [Marius Brühlhart & Raphaël Parchet \(2014\) „Erbschaftssteuern und Mobilität der Steuerzahler“, *Die Volkswirtschaft*, Jg. 87, Nr. 3, S. 49-52.](#)

Belastung für die Wirtschaft

Die Schweizer Wirtschaft steht derzeit vor grossen internationalen Herausforderungen. Eine Bundeserbschaftssteuer stellt für die Wirtschaft im Hinblick auf Unternehmensnachfolgen eine Belastung dar. Für kleine und mittlere Unternehmen, die in aller Regel Familienbetriebe sind, ist die Steuerbelastung für direkte Nachkommen bedeutsam für die Unternehmensentwicklung. Die noch unbestimmte Unternehmensentlastung zusammen mit der langen Frist für die Weiterführung des Unternehmens führen zu grosser Unsicherheit. Dies bindet respektive entzieht den Unternehmen letztlich wichtige Mittel, die nicht für Innovationen und Investitionen eingesetzt werden und zu Liquiditätsproblemen führen können.

Den Standort Schweiz gilt es zudem nicht ohne äusseren Druck, hausgemacht weiter zu gefährden. Die Schweiz ist zwar noch immer gemessen an einer Vielzahl von wirtschafts- und finanzpolitischen Kriterien an der Spitze. Aber bezüglich Aufkommen vermögensbezogener Steuern liegt sie über dem Durchschnitt der OECD-Mitglieder.

Abbildung 2: Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in % des BIP (im Durchschnitt 2000-2012)



Quelle: OECD, Revenue Statistics

2.3 Rechtliche und vollzugstechnische Mängel der Initiative

Die Erbschaftssteuerinitiative hat bereits vor dem offiziellen Zustandekommen hohe Wellen geschlagen. Im Falle einer Annahme führt sie zu verfassungsrechtlichen Problemen und Rechtungleichheiten. Die Ausgestaltung der in der Initiative vorgesehenen Berücksichtigung bei einer Unternehmensnachfolge ist völlig offen. Die zeitliche Rückwirkung ist aufgrund der belastenden Auswirkungen und des langen Zeitraums verfassungswidrig. Ob und wie bereits bezahlte kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern zurückerstattet werden müssen, ist völlig offen, abgesehen von den nicht abschätzbaren Folgen für die kantonalen Haushalte.

Die Initiative schafft...

...verfassungsrechtliche Probleme und Rechtsungleichheiten.

- Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung sowie das Diskriminierungsverbot sind gemäss Bundesrat „strapaziert“. Prof. Markus Reich stellt klar und unmissverständlich fest: „Ein Freibetrag bei einer Nachlasssteuer von CHF 2 Mio. mag zwar die Annahme einer Volksinitiative begünstigen, ist jedoch klar verfassungswidrig.“⁵
- Erben werden ungleich besteuert: Bei einem Nachlass von 2 Mio. Franken und einem einzigen Erben fallen keine Steuern an, wohl aber bei einem Nachlass von 2,1 Mio. Franken und vier Erben, die vor Steuern je 525'000 Franken erhalten. Legitime Differenzierungen sind – abgesehen von Ehegatten und Partnern - verunmöglicht. Kinder werden mit entfernten Verwandten über einen Leisten geschlagen. Familienfreundlichkeit sieht anders aus!
- Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe werden ungleich behandelt: Bei vorzeitiger Aufgabe oder Veräusserung eines Landwirtschaftsbetriebs wird die Steuer nur anteilmässig nachverlangt.
- Die Bundeserbschaftssteuer wird gemäss Volksinitiative nur erhoben, wenn die verstorbene Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte oder der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die international übliche sekundäre Besteuerung namentlich von in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, die im Ausland ansässigen Erblassern oder Schenkern gehören, wird durch die Volksinitiative aufgehoben (Art. 129a Abs. 2). Dadurch ergäbe sich eine Diskriminierung der Inländer. Aus Rechtsgleichheitsgründen darf die Besteuerung nicht allein vom Wohnsitz des Erblassers abhängen.

...erhebliche bürokratische und personelle Aufwände in den Kantonen.

- Die Verkehrswerte eines Nachlasses müssten bei der Steuerveranlagung ermittelt werden. Aufwändige – und wohl konflikträchtige – Schätzungen von z.B. Immobilien, Kunst-, Schmuck-, Antiquitäten- und Oldtimer-Sammlungen wären vorzunehmen.
- Die Weiterführung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe durch die Erbinnen und Erben müsste von den kantonalen Steuerämtern während 10 Jahren überwacht werden. Ein Debitorenmanagement für Ratenzahlungen wäre einzurichten. Bei Betriebsaufgabe nach z.B. acht Jahren durch den betriebsführende Erben müssten die anderen Erben wohl Steuern nachzahlen.
- Schenkungen innerhalb der Rückwirkungsfrist bis 1. Januar 2012 müssen nacherfasst und wohl mit bereits bezahlten kantonalen Schenkungssteuern verrechnet werden – eine äusserst aufwändige, wenn nicht gar unmögliche Aufgabe. Die Verschlangung der Steuerverwaltungen sieht anders aus!

2.4 Problematische Zweckbindung der Steuererträge

Die Zweckbindung freier Steuereinnahmen ist aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen. Erbschafts- und Schenkungssteuern sind freie Steuermittel, welche für die verschiedenen staatlichen Aufgaben verwendet werden. Die Altersvorsorge ist zwar eine wichtige Aufgabe aber bei weitem nicht die Einzige. Im Bereich der Altersvorsorge sind ausserdem strukturelle Reformen notwendig. Eine Bundeserbschaftssteuer liegt auch in dieser Hinsicht quer in der Landschaft und ist deshalb abzulehnen.

⁵ Markus Reich (2012) *Steuerrecht*, 2. Auflage, Schulthess Verlag, § 4 Rz 133.

3 Fazit – Nein zur Bundeserbschaftssteuer

- Die Initiative stellt einen **fundamentalen Eingriff in die Steuerhoheit** der Kantone dar.
- Die Erbschaftssteuer wurde **in keinem Kanton abgeschafft**. Die Kantone haben eine Steuerkompetenz und nutzen sie auch.
- Die Kantone und ihre Gemeinden erheben mit ihren Erbschafts- und Schenkungssteuer rund CHF 900 Mio. Die Initiative stellt diese Einnahmen in Frage. Die Initiative bringt aufgrund der vorgesehenen Ausnahmen **Einnahmenausfälle**.
- Die Initiative schafft eine **neue Bundessteuer** und führt in den meisten Kantonen eine neue Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen
- Es gibt heute **keinen ruinösen Steuerwettbewerb** im Bereich der Erbschaftssteuern zwischen den Kantonen.
- Die Initiative hat erhebliche **rechtliche Mängel**, namentlich die Rückwirkung, und führt zu einem bedeutenden Mehraufwand in den Kantonen.
- Eine Bundeserbschaftssteuer stellt für **die Wirtschaft** im Hinblick auf Unternehmensnachfolgen eine unnötige Belastung dar.
- Die **AHV braucht eine strukturelle Reform** und keine zweckgebundenen Steuererträge.

Die FDK empfiehlt die Volksinitiative am 14. Juni 2015 zur Ablehnung.

4 Anhang: Initiativtext

Eidgenössische Volksinitiative 'Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)'

I.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu)

³ Die Versicherung wird finanziert:

a^{bis}. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

² Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

³ Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

⁴ Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

⁵ Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und Art. 129a (Erbchafts- und Schenkungssteuer)

¹ Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbchafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

- a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
 - 2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
 - 3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.
- b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbchaftssteuer angerechnet.
- c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.
- d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.